



Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-126/21-26</b>	
Datum	17.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.11.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

**Betreff:**

**Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main“**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die bisherige „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim“, durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.08.2000 beschlossen und in Kraft getreten am 29.09.2000, durch die beiliegende Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main“ zu ersetzen.

**Begründung:**

**A. Ziel**

Ziel der Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz ist es Rechtssicherheit zu erlangen, die Erstellung von Gebührenbescheiden zu vereinfachen, diese für den Kostenschuldner transparenter zu gestalten sowie die Gebühren aufgrund des tatsächlichen Zeitaufwandes berechnen zu können.

## **B. Ausgangslage**

Die momentane Berechnungsmethode der Gebührenbescheide für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen und sonstigen Tätigkeiten im Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz werden in Bezug auf die Hauptbrandschutzklassen des betreffenden Gebäudes, der Gebäudegrundfläche sowie der Geschossanzahl erstellt. Laut dem gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen mit Stand vom 23.05.2019 wird empfohlen die Gebührenberechnung für die tatsächlich aufgewendete Zeit je angefangener Viertelstunde nach dem Vorbild der Nr. 141 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) zu berechnen, da so Verhältnismäßigkeit, Gebührengerechtigkeit und ökonomische Verfahrensführung beachtet werden.

## **C. Beschlusshistorie**

Die derzeit gültige Satzung wurde am 31.08.2000 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (DS-Nr. 454).

## **D. Gesetzliche Grundlage**

Auf Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) und der Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSVO) sind die Feuerwehren zur Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen verpflichtet.

## **E. Weitere Vorgehensweise**

Die neue Satzung wird in Anlehnung an das gemeinsame Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen erstellt.

Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass die zuvor zur Gebührenermittlung herangezogenen Hauptbrandschutzklassen, Gebäudegrundflächen und Geschossanzahl keine Beachtung mehr finden, sondern Gebühren lediglich unter Beachtung des tatsächlichen Personal- und Zeitaufwandes sowie der eingesetzten Fahrzeuge und Materialien je 15 Minuten erhoben werden. Die Abrechnung je angefangener Viertelstunde stellt sicher, dass Verhältnismäßigkeit, Gebührengerechtigkeit und eine ökonomische Verfahrensführung beachtet werden  
(dazu Risch: HBKG § 61 Rn. 121 ff., 144 ).

Die Berechnung der neuen Gebührensätze erfolgt auf Grundlage der jährlichen Personalkostentabelle der Hessischen Landesverwaltung des Jahres 2020, veröffentlicht durch den Staatsanzeiger für das Land Hessen am 31.05.2021, sowie den Gebührensätzen für Fahrzeuge und Material laut Feuerwehrgebührensatzung mit Stand vom 26.03.2015.

## **F. Kosten- und Einnahmenentwicklung**

In Anbetracht dessen, dass sich die Berechnungsmethoden grundlegend unterscheiden und der zeitliche Aspekt bei der alten Berechnungsmethode irrelevant war kann keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden in wie weit sich die Gebühreneinnahmen durch die Satzungsänderung verringern, gleichbleiben oder erhöhen.

## **G. Synopse**

Aufgrund der grundlegenden Veränderungen in der neuen Satzung sowie des Gebührenverzeichnisses ist eine synoptische Darstellung der Veränderungen nicht möglich. Daher wurde dieser Vorlage die aktuelle „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim“, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 31.08.2000, beigefügt.

## **H. Auswirkungen auf das Klima**

Die Umsetzung dieser Satzungsvorlage hat keinen Auswirkungen auf das Klima.

Rüsselsheim am Main, den 23.11.2021

Udo Bausch  
Oberbürgermeister